

Satzung VPKT e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V." (nachfolgend "Verband") und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in ~~Bad Klosterlausnitz~~ Hildburghausen.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband bezweckt als Berufsverband der Thüringer Kliniken in privater Trägerschaft die Wahrnehmung der gemeinsamen und fachlichen Belange aller Mitglieder in allen gesellschaftspolitischen, sozialpolitischen und fachlichen Angelegenheiten, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, der Regierung, den politischen Parteien, den Behörden sowie gegenüber den fachlichen und überfachlichen Unternehmerorganisationen.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keinen Gewinnanteil in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

1. Aufgabe des Verbandes ist die Erfüllung seiner Zwecke durch die Förderung seiner ordentlichen Mitglieder im besonderen durch
 - a) Unterrichtung der Mitglieder über alle einschlägigen ärztlichen, wirtschaftlichen, sozialen und fachtechnischen Fragen der Kliniken und ambulanten Reha-Einrichtungen in privater Trägerschaft;
 - b) Erstellung von Gutachten zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Kliniken und ambulanten Reha-Einrichtungen in privater Trägerschaft;
 - c) Vertretung in allen Fragen der Kliniken und ambulanten Reha-Einrichtungen in privater Trägerschaft gegenüber den Behörden, Wirtschaftsverbänden und sonstigen Vereinigungen, sowie gegenüber den gesetzlichen und privaten Krankenversicherungsträgern;
 - d) Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Auslegung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen;
 - e) Mitwirkung beim Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern auf dem Gebiet des Krankenhauswesens;
 - f) Vertretung und Durchführung aller sonstigen Aufgaben, die dem Zwecke des Verbandes und den Belangen der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern dienen;
 - g) Mitwirkung und insbesondere Erwerb der Mitgliedschaft im Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V.;
 - h) die Wahrnehmung aller Aufgaben, die dem Verband als Vereinigung thüringischer Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen nach den jeweils gültigen Gesetzen oder Verordnungen zugewiesen sind, insbesondere der Abschluss von Vereinbarungen, die Abgabe von Empfehlungen, sowie die Mitwirkung bei der Errichtung von Schiedsstellen und in Schiedsstellenverfahren.

Vereinbarungen und Empfehlungen, die auf Landesebene vom "Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V." und auf Bundesebene vom Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V.

(während der Mitgliedschaft des Landesverbandes) abgeschlossen werden, begründen unmittelbare Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landesverbandes, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und die unmittelbare Verbindlichkeit für die Mitglieder des Landesverbandes nach Gesetz oder Verordnung zulässig und im Vertrag oder in den Empfehlungen ausdrücklich aufgeführt ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können nur Thüringer Kliniken in privater Trägerschaft oder Betreiber von staatlich genehmigten oder sonst zugelassenen Thüringer Kliniken in privater Trägerschaft werden, insbesondere Inhaber oder Betreiber von Akutkliniken, AHB-, ganztägig ambulanten und stationären Reha- und Vorsorgeeinrichtungen, Sanatorien und Kurkliniken.

Wird eine Klinik und ambulante Reha-Einrichtung in privater Trägerschaft als Gesellschaft des Handelsrechts geführt, so wird sie durch den oder die nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Vertretungsberechtigten vertreten.

Der Verband hat ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Mitglieder des Verbandes und andere natürliche oder juristische Personen, die sich durch Förderung der Zwecke des Verbandes besonderen Verdienst erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, kein aktives oder passives Wahlrecht und keinen Anspruch auf Unterstützung, Förderung oder Vertretung durch den Verband.

§ 5 Erwerb, Wechsel und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Verbandsgeschäftsstelle, über den der Vorstand entscheidet; die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Teilt der Vorstand dem Antragsteller die Annahme des Antrages mit, unterliegt das aufgenommene Mitglied ab dem Tage des Zugangs der Annahmeerklärung den Bestimmungen dieser Satzung.

Lehnt der Vorstand den Antrag ab, kann gegen die ablehnende Entscheidung schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

a) bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeit der Privatklinik oder mit dem Entzug der staatlichen Genehmigung; die nur vorübergehende Stilllegung einer Klinik hat auf die Mitgliedschaft keinen Einfluss;

b) durch Austritt aus dem Verband, der zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Verbandsgeschäftsstelle zu erklären ist;

c) wenn über das Vermögen eines Mitgliedes das Konkursverfahren eröffnet wird. Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu bestätigen.

3. Verstößt ein Mitglied gegen grundlegende Mitgliedschaftspflichten oder gegen die ihm gegenüber dem Verband obliegenden Zahlungsverpflichtungen, so kann dem Mitglied nach vorheriger schriftlicher Abmahnung durch Beschluss des Vorstandes die Einstellung der Leistungen des Verbandes und der Ausschluss angedroht werden; bleibt diese Androhung unbeachtet, so kann der Ausschluss durch den Vorstand beschlossen werden;

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem durch Einschreiben gegen Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung Beschwerde eingelegt werden, über den die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Der Ausschluss wird mit Ablauf der Beschwerdefrist, bei Einlegung einer Beschwerde mit Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung der Mitgliederversammlung an das ausgeschlossene Mitglied wirksam; die Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung erfolgt ebenfalls durch Einschreiben gegen Rückschein.

4. Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft erloschen ist, enden mit Wirksamwerden des Ausscheidens bzw. des Ausschlusses, jedoch entbindet das

Erlöschen der Mitgliedschaft das jeweilige Mitglied nicht von seinen bis dahin entstandenen Verpflichtungen.

§ 6 Recht und Pflichten der Mitglieder, Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder genießen Unterstützung, Förderung und Vertretung in allen grundsätzlichen und fachlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Regelung in § 2 und § 3 der Satzung.

Jedes Mitglied hat das Recht der Antragstellung an den Vorstand und in der Mitgliederversammlung; es ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat in der Mitgliederversammlung für jede aufgenommene Einrichtung jeweils eine Stimme.

Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung seine Rechte selbst oder durch einen von ihm schriftlich Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann höchstens sieben Stimmen auf sich vereinigen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung geschuldeten Beiträge und Gebühren zu entrichten.

Jedes Mitglied ist zur genauen Auskunft über die Anzahl der in seinen Einrichtungen vorhandenen Betten verpflichtet; Veränderungen der Bettenzahl sind der Geschäftsstelle jeweils alsbald mitzuteilen.

Jedes Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet, dem Verband diejenigen Auskünfte zu geben, die zur Durchführung der Verbandszwecke und zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes benötigt werden.

3. Der Verband erhält von seinen Mitgliedern Beiträge, die als Jahresbeiträge für jedes Geschäftsjahre erhoben werden. Die Jahresbeiträge sollen bei einer nach den Grundsätzen kaufmännischer Sorgfalt und Vorsicht erstellten Vorausberechnung die Kosten der Tätigkeit des Verbandes decken.

Mitglieder, die neu in den Verband eintreten haben hierfür eine einmalige Gebühr zu entrichten

Der Jahresbeitrag und die Gebühr für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei der Festsetzung der Beitrags- und Gebührengrundsätze, der Bezugsgrößen, der Höhe der Beiträge und Gebühren und bei der Festlegung der Fälligkeit und des Einzugsverfahrens ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich frei, jedoch dürfen unterschiedliche Festlegungen nicht ohne sachlichen Grund, d.h. nicht willkürlich erfolgen.

Soweit die Mitgliederversammlung über Jahresbeiträge und Gebühren beschließt, kann sie diesen Beschluss jeweils auf das gesamte Geschäftsjahr erstrecken, in dem der Beschluss gefasst wird, d.h. mit Rückwirkung ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres.

4. Der Jahresbeitrag soll nach Bettenzahl gestaffelt werden. Die Höhe des Jahresbeitrages pro Bett kann für verschiedene Einrichtungen (z. B. Akutkliniken, AHB-, Reha-, Vorsorgeeinrichtungen, Sanatorien und Kurkliniken) und/oder für gemeinnützige und andere Träger und/oder für Kliniken mit spezieller Ausrichtung und/oder für Einrichtungen mit speziellem Patientenaufkommen unterschiedlich hoch festgelegt werden. Der Jahresbetrag für ambulante Einrichtungen wird pauschal in der Beitragsordnung festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist bei einem Eintritt im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres für jedes Geschäftsjahr in voller Höhe zu bezahlen. Bei Eintritt im zweiten Halbjahr ist für das Jahr des Eintritts der Halbjahresbetrag zum 01. Oktober zu bezahlen. Bei Austritt im ersten Halbjahr ist der Halbjahresbetrag zum 01. April zu bezahlen. bei einem Austritt im zweiten Halbjahr ist der Jahresbetrag für das ganze Geschäftsjahr zu bezahlen.

Der Jahresbeitrag wird von der Verbandsgeschäftsstelle in zwei Halbjahresraten erhoben und ist am 01. April und am 01. Oktober eines jeden Kalenderjahres nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Für die Berechnung des Halbjahresbeitrages jeweils die Bettenzahl am 01. April und am 01. Oktober eines jeden Kalenderjahres maßgeblich.

§ 7 Organe des Verbandes, Verbandsgeschäftsstelle, Geschäftsführer

1. Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können für besondere Angelegenheiten Ausschüsse bilden, denen mindestens drei Personen angehören müssen. Die Ausschüsse sind nicht Organe des Verbandes. Sie haben in den ihnen übertragenen Angelegenheiten ausschließlich beratende Funktion.
 3. Der Verband unterhält eine Verbandsgeschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Die Verbandsgeschäftsstelle und der Geschäftsführer sind keine Organe des Verbandes, jedoch hat der Geschäftsführer die Stellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB. Soweit die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 3 vorliegen, kann der Geschäftsführer gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Verbandes werden, soweit nicht der Vorstand zuständig ist, durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Auf schriftlich begründeten Antrag von vier Vorstandsmitgliedern oder 20 % der Verbandsmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt über die Verbandsgeschäftsstelle durch den Vorstand mit Rundschreiben an alle Mitglieder; Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung sind hierbei anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt für ordentliche Mitgliederversammlungen mindestens 21 Tage, für außerordentliche Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage. Gleichzeitig mit der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung kann eine Eventualeinberufung für eine Wiederholungsversammlung mit identischer Tagungsordnung vorgenommen werden, für den Fall, dass die Beschlussfähigkeit nach Abs. 5 nicht gegeben ist. Die Wiederholungsversammlung findet im Anschluss

an die beschlussunfähige Mitgliederversammlung statt. Für die Wiederholungsversammlung kommt es für die Beschlussfähigkeit auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder nicht an. In der Tagesordnung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der von den Kassenprüfern geprüften Jahresrechnung,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - e) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren bei Aufnahme neuer Mitglieder,
 - f) Wahl des neuen Vorstandes, soweit eine Neu- oder Nachwahl notwendig ist.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten, im Verhinderungsfall vom zweiten, bei dessen Verhinderung vom dritten Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, legt der Leiter der Mitgliederversammlung das Verfahren zur Abwicklung der Mitgliederversammlung einschließlich des Verfahrens bei Abstimmungen fest.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Stellt der Leiter der Mitgliederversammlung fest, dass die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, so kann eine Wiederholungsversammlung durchgeführt werden, soweit die Voraussetzungen dafür nach Abs. 3 vorliegen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

6. Zu Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung herbeiführen, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei jedoch 3/4 der Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn die zu beschließende Änderung und die bisherige Satzungsbestimmung in der Einladung zur Mitgliederversammlung vollständig aufgeführt oder die bisherige Satzung und der Satzungsentwurf beigefügt sind. Ist die einberufene

Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne des vorstehenden Satzes 1, so kann in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über die gleiche Änderung der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beraten und abgestimmt werden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 11 der Satzung bleibt unberührt.

7. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden sowie bis zu 8 Mitgliedern.

Der Verband wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten und zwar dergestalt, dass der erste oder der zweite oder der dritte Vorsitzende des Vorstandes jeweils zusammen mit einem anderen Vorsitzenden des Vorstandes oder einem weiteren Vorstandsmitglied geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt sind.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung unter Leitung eines Wahlausschusses gewählt, der aus drei von der Mitgliederversammlung durch Zuruf gewählten Personen besteht. Dabei wählt die Mitgliederversammlung zunächst den ersten, sodann den zweiten und sodann den dritten Vorsitzenden des Vorstandes und anschließend die weiteren Vorstandsmitglieder.

3. Mitglieder des Vorstandes können sein:

a) mehrheitsbeteiligte Eigentümer von Kliniken und/oder ambulanten Reha-Einrichtungen in privater Trägerschaft,

b) in Kliniken oder ambulanten Reha-Einrichtungen in privater Trägerschaft oder in

der Trägergesellschaft beschäftigte leitende Personen, insbesondere Geschäftsführer und Verwaltungsleiter,

c) Organe der Trägergesellschaften

Bei Zugehörigkeit der Trägergesellschaft zu einem Klinikkonzern können auch in der Muttergesellschaft beschäftigte leitende Personen oder Organe Mitglieder des Vorstandes sein.

4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Schluß derjenigen Mitgliederversammlung, in der die Bestellung (Wahl und Wahlannahme), bzw. die Neubestellung des Vorstandes wirksam erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig. Werden bei anstehenden Vorstandswahlen bzw. bei Neuwahlen nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder bestellt bzw. neubestellt, läuft die Amtsdauer des gesamten bisherigen Vorstandes bis zum Schluß derjenigen Mitgliederversammlung, in der eine wirksame Neubestellung erfolgt.
5. Liegen bei einem Vorstandsmitglied die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht mehr vor, so scheidet das Vorstandsmitglied mit Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 3 aus.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Amtszeit nach Abs. 4 einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während der laufenden Amtszeit einer der Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Vorstandes aus, so benennt der Vorstand einen weiteren Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Vorstandes und bestimmt, wer erster, zweiter und dritter Vorsitzender ist.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dieser Satzung, den Vorschriften des Vereinsrechts und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher die Geschäftstätigkeit des Vorstandes und das Verfahren bei Vorstandsbeschlüssen geregelt werden. Über Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom ersten, im Verhinderungsfalle vom zweiten, bei dessen Verhinderung vom dritten Vorsitzenden des Vorstandes, zu unterzeichnen ist.

§ 10 Verbandsgeschäftsstelle, Hauptgeschäftsführer

1. Der Verband hat seine Geschäftsstelle in ~~Bad Klosterlausnitz~~ Hildburghausen. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet und mit den erforderlichen Hilfskräften besetzt. Bei Bedarf kann der Vorstand die Bestellung eines oder mehrerer weiterer Geschäftsführer beschließen.

2. Der Geschäftsführer und - soweit zutreffend - die weiteren Geschäftsführer werden vom Vorstand ernannt, abberufen, angestellt und - soweit zutreffend - gekündigt. Die Einstellung aller übrigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle erfolgt durch den Geschäftsführer.

3. Der Geschäftsführer ist gemäß § 30 BGB besonderer Vertreter des Verbandes in folgenden Angelegenheiten:
 - a) alle laufenden Geschäfte des Verbandes,
 - b) alle Angelegenheiten, die die Leitung und Abwicklung der Verbandsgeschäftsstelle betreffen,
 - c) alle Angelegenheiten, die dem Geschäftsführer durch Beschluss des Vorstandes übertragen werden.

§ 11 Auflösung des Verbandes, Verwendung des Verbandsvermögens

1. Der Verband wird außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen aufgelöst, wenn eine eigens und ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit die Auflösung beschließt, wobei jedoch mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen.

Ist die zur Auflösung des Verbandes einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb eines Monats die Einberufung einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen, die wiederum eigens und ausschließlich über die Auflösung des Verbandes zu beschließen hat. In dieser

zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zur zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation des Verbandes durch den ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden des Vorstandes. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 BGB.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Verbandes fällt an das Land Thüringen mit der Auflage, dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Gesundheitswesens zu verwenden.
4. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03. September 2020 beschlossene Satzung, erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 09. Juni 2009 errichtete Satzung.

Hildburghausen, den 23. Juni 2021